

Entwurf

Waldordnung der Gemeinde Andeer

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

II. Verwaltung

Art. 3

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Organisation

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Verwaltung
und Aufsicht

Art. 5

Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

Gemeinde-
vorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) erstellt das Budget;
- e) überwacht die Betriebsführung;

Entwurf

- f) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- g) vergibt grössere Arbeiten;
- h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6

Waldchef

Der Waldchef :

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 7

Revierförster/
Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 8

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

¹Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster

² Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz, Kap. V/1 Minimale Ausbildung der Waldarbeiter

Entwurf

Art. 10

Wo es aus Gründen der Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

Art. 11

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.

Infrastruktur

Art. 12

Einzelne Zwangsnutzungen und abgehende Stämme können vom Revierförster unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an Private zur Aufrüstung vergeben werden.

Zwangsnutzungen

Art. 13

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt

Benützung der
Waldstrassen

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 14

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Vermarktung

Art. 15

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" getätigt.

Holzverkauf

Art. 16

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Interner
Verbrauch

Entwurf

Art. 17

Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Art. 18

Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Bruthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt.

Art. 19

Christbäume,
Deckreisig

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe

Art. 20

Gemein-
wirtschaftliche
Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Art. 21

Schnittwaren

Schnittwaren (Bretter, Zaunpfosten) können beim Forstamt zu den vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen bezogen werden.

Art. 22

Zaunlatten

Dürre, stehende und liegende Zaunlatten bis zu einem Durchmesser von 16 cm am Stock dürfen für den Eigenbedarf mit Bewilligung des Revierförsters gerüstet und unentgeltlich bezogen werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 23

Beweidung

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Entwurf

Art. 24

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 25

Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Art. 26

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 27

Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 28

Fälligkeit,
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 29

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Entwurf

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Die bisherigen Gemeindewaldordnungen von Andeer, Clugin und Pignia werden aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Die Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Wald in Kraft

Von der Gemeinde genehmigt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom:

Der Präsident

Der Aktuar

Genehmigung durch das Amt für Wald

Entwurf

Anhang 1 Taxholz

a) allgemeines

Art. 1

Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2

Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern und niedergelassenen Schweizern abgegeben.

Art. 3

Gesuche /
Termine

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Art. 4

Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5

Aufrüsten/
Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich.

Art. 6

Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Entwurf

Art. 7

Abgabepreis

Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt.³

Art. 8

Verwendungs-
ort/Handel/
Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9

Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10

Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 40 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11

Holzart

Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Art. 12

Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

³Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Entwurf

Art. 13

Handänderung

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Art. 14

Bezugsmenge

Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Art. 15

Abgabe

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Art. 16

Laubholzlöser

Der Revierförster kann stehende Laubholzlöser (Erlen, Haseln, Aspen und Eschen) den Interessierten zuteilen. Die Sicherheitsbestimmungen müssen eingehalten werden.

Art. 17

Zeitpunkt

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.